

in Gutem endern solte, sonsten wir E[uer] W[eisheit] lengsten mit vns armen, vertriebnen Leüthen gn[ädige] Gedult zue haben, vnderdienstlichen ersucht vnd gebetten hetten. Weil aber wider alles Verhoffen vnd Gedenkhen*) der Feindt nicht allein die Bergheüßer Badenweyler, Rötteln vnd Saussenberg in wenig Tagen in seinen Gewaltt gebracht vnd alles Vich vnd Vbriges auß dem Landt hinweggeraumbt, sondern auch, wie vorgedacht, die arme Leüth, so hin vnd wider in Wälden vnd Wildnußen bishero sich kümmerlich vnthalten, mit großen Hunden, gleich wie die wilde[n] Thier, sucht, hezt vnd auftreiben thuet, also daß sie nunmehr, nechst Gott, keine andere weittere Zueflucht mehr zue Rettung ires zeitlichen Lebens als**) diese löbliche Statt Basel suchen vnd haben können, wie dann der helle Augenschein solches leyder — Gott erbarm .es — mehr als viel mit sich bringen thuet. Daß nun E[uere] E[hrsam] W[eisheit] vns armen vertriebenen Leuth aus christlicher Erbarmen vnd Mitleiden also gn[ediglich] vnd guethwillige nicht allein in dero löbliche Statt, auch Schutz vnd Schirm vfgnommen vnd bis anhero geduldet, sondern auch allen guten nachparlichen Willen erzeiget vnd bewiesen, deß thun wir vns insgemein gantz vnderdienstlichen vnd zum höchsten bedankhen vnd bitten E[uere] E[hrsam] W[eisheit] zum höchsten vnd vmb Gottes willen, dieselbe wöllen mit vns elend, höchst betrüebten, verlassenen armen Leuthen aus christlicher Erbärmend vnd Mitleiden noch fernerers gn[ediglich] Gedult tragen, vns vnd unser noch wenig Vbriges, damit wir vns graue vnd trüebseelig genug ausbringen müessen, nicht in vnserer Feindts Hände vbergeben, sondern noch hinfüro, wie bishero gantz rühmlich beschehen, in dero gn[edigen] Schutz vnd Schirm haben vnd behalten, so lange, bis etwa der liebe Gott Milterung vnd erwünschte Hilf schickhen möchte, welches verhoffentlich, weil von abhochgedacht vnseren gnädigen Fürsten vnd Herrn wir deßwegen guete Vertröstung haben, in kurzem beschehen würde, darzue Gott sein Gnad vnd Segen gnediglichen verleihen wölle. Solcher großer vnd hoher erwiesener Guethat (daran E[uere] E[hrsam] W[eisheit] ein Werkh der Barmherzigkeit erweisen, so der Allmechtige nicht vnbelohnet lassen sondern außer allem Zweyffel in Erhörung der armen Vertriebenen ausgepreßten Seuffzer vnd Gebeths reichlich belohnen vnd vergelten würdt) wöllen wir vnd vnser Nachkommen die Tage vnser Lebens aller vnd jeder Orthen gantz rühmlich gedenkhen vnd auch vmb E.E.W. vnd eine gantze ersame Bürgerschaft mit vnseren äusersten möglichsten Diensten, so tags, so nachts, zu beschulden vnd zu verdienen vns jeder Zeit willig vnd ganz vnverdrossen erfinden lassen, vnd thun vns nochmahlen in dero gn[edigen] Schutz vnd Schirm woll empfehlen.

Datum Basel den 17. May Ao 1633

Vnderdienstwillige gantz bevlissene

Die Engeren Ausschut der Landtgraffschafft Sausenberg,
beeder Herrschaften Rötteln vnd Badenweyler in Nahmen
gemeiner Landtschafft

Fridlin Achtmüller zu Schopfen***)

Hans Jacob Öttlin, Vogt zu Eimeldingen

Friedrich Dürr, Vogt zu Badenweyler.

*) Im Original steht „gedankhen“.

**) Im Original steht „in diese“.

***) Rgl. C. 22.